

Artur Terekhov
Kirchweg 36
8102 Oberengstringen

KR-Nr. 216/2017

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Betreffend «Steuerliche Heirats- und Singlestrafe zugleich eindämmen»

Antrag:

(Ergänzung von § 34 Abs. 1 StG ZH)

c. als Abzug für Ehegatten mit Kindern:

für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, welche bereits einen Abzug im Sinne von lit. a geltend machen können: 1500 CHF

d. als Abzug für doppelverdienende Ehegatten ohne Kinderabzug:

für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, welche beide steuerbare Einkünfte von je mindestens 18'000 CHF jährlich erzielen und keinen Abzug im Sinne von lit. a geltend machen können: 4500 CHF

e. als Abzug für Einpersonenhaushalte:

für Steuerpflichtige, welche in einem Einpersonenhaushalt leben und nach dem Grundtarif veranlagt werden: 4500 CHF

Begründung:

Ausgangspunkt des Vorstosses ist, dass das Bundesgericht die steuerliche Schlechterstellung von Ehegatten gegenüber Konkubinatspaaren - Heiratsstrafe - für klar verfassungswidrig hält (BGE 110 Ia 7, E. 3 und 4), zugleich jedoch auch darauf hinweist, dass deren Milderung nicht zulasten der wirklich Alleinstehenden erfolgen dürfe (BGE 120 Ia 329, E.4a). Lösungen bloss auf Ebene der Tarife haben nicht zur erwünschten Gleichbehandlung geführt; das Thema ist nach wie vor politischer Dauerbrenner.

Vorliegende Einzelinitiative orientiert sich scheuklappenfrei am Leitbild der rechtsgleichen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und möchte diese durch die Einführung folgender Sozialabzüge bestmöglich erreichen:

- Da nach § 35 Abs. 2 StG ZH der Verheiratetentarif auch unverheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern zukommt, werden durch den sog. Doppelleffekt Konkubinatspaare mit Kindern gegenüber Ehepaaren mit Kindern bevorzugt. Denn während bei Ehepaaren mit Kindern eine gemeinsame Besteuerung (in höherer Progressionsklasse) erfolgt, passiert dies infolge Einzelveranlagung beim Konkubinatspaar mit Kindern nicht. Und dies, obwohl zumindest der besser verdienende Konkubinatspartner den wesentlich günstigeren Verheiratetentarif für sich beanspruchen kann. Dieser klar ehefeindlichen Rechtslage soll durch einen zusätzlichen Sozialabzug für Ehegatten mit Kindern begegnet werden.
- Besonders schwer wiegt die steuerliche Ungleichheit bei doppelverdienenden Ehegatten ohne Kinder; dort fällt die Heiratsstrafe am stärksten ins Gewicht. Einerseits werden diesfalls zwei Einkommen generiert, welche bei gemeinsamer Besteuerung überhaupt zu einem Progressionseffekt führen können, während andererseits die vielen kinderbezogenen Betreuungs- oder Sozialabzüge Steuerpflichtige mit Kindern bereits durchaus entlasten. Daher ist es angezeigt, kinderlosen,

doppelverdienenden Ehegatten einen klar höheren Sozialabzug zu gewähren als Ehegatten mit Kindern.

- Schliesslich steht fest, dass Einpersonenhaushalte im Vergleich zu jeder Art von Mehrpersonenhaushalten (Ehepaare, Konkubinate, WG's, erwachsene Kinder im Hotel Mama etc.) ökonomisch gesehen einiges höhere Grundkosten haben. Der Heiratsstrafe steht damit auch eine Singlestrafe gegenüber, welche in der Region Zürich mit klar mehr als 1/3 Einpersonenhaushalten besonders ausgeprägt ist, zumal so das gegenwärtige Steuersystem gerade Leute im jungen, unabhängigen Alter (in welchem statistisch betrachtet das Vermögen der Betroffenen überdies auch noch geringer ist als später) dafür bestraft, Verantwortung zu übernehmen.

Dies ist ein inakzeptabler Angriff auf das freie Eigentum, der einem leistungsfeindlichen Müssiggängertum (Stichwort: immer späterer Einstieg junger Leute ins Berufsleben) Vorschub leistet. Auch dem ist via Sozialabzug zu begegnen, da ein solcher ja gerade dazu dient, Ungleichheiten zwischen demografisch vergleichbaren Personengruppen auszugleichen.

Anzumerken bleibt, dass a) aufgrund der Verweisnorm des § 7 Abs. 1^{ter} StG ZH eingetragene Partnerinnen und Partner ebenso von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung profitieren würden sowie b) die Höhe der Abzüge nicht in Stein gemeisselt ist, sondern einfach die m.E. sinnvollsten Proportionen angegeben werden.

Durch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würden die Rechtsgleichheit bei der Besteuerung über diverse Bevölkerungsgruppen gesehen jedenfalls klarerweise gestärkt und damit sowohl die Heirats- als auch die Singlestrafe eingedämmt, wobei zugleich auch Eigenverantwortung und Leistung belohnt würden.

Zürich, 26. Juli 2017

Mit freundlichen Grüssen
Artur Terekhov